

# **Praktikumsordnung**

**für den Studiengang:**

**Diakonie im Gemeinwesen  
Soziale Arbeit und Diakonik  
(Sozialarbeiter/in und Diakon/in)**

**Praktikumsordnung**  
für den Studiengang:  
**Diakonie im Gemeinwesen**  
**Soziale Arbeit und Diakonik**  
**(Sozialarbeiter/in und Diakon/in)**

an der Fachhochschule der Diakonie  
mit dem Abschluss

**Bachelor of Arts**

**Präambel**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und 60 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG NRW) in der Fassung vom 1.1.2007, erlässt die Fachhochschule der Diakonie folgende Praktikumsordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Praktikumsordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung der Praxisphasen des Studiengangs ‚Diakonie im Gemeinwesen‘ an der Fachhochschule der Diakonie fest. Sie wird durch die Studienordnung, die Prüfungsordnung sowie die Zugangsprüfungsordnung ergänzt.

**§ 2 Inhalt und Umfang**

(1) Im Studium sind fünf Praxisphasen einzelnen Modulen zugeordnet. Die Zielsetzungen und Inhalte der Praktika sind unterschiedlich und im Modulhandbuch beschrieben. Sie gehen von folgenden Leitgedanken aus:

- a) Modul 3: Diakonik und Gemeinschaft: Kennenlernen und Gestalten gemeinschaftlicher Praxis in diakonischen Gemeinschaften (90 Stunden)
- b) Modul 6: Sozial-diakonische Handlungsfelder „Erfahren und Reflektieren“: Kennenlernen von allgemeiner Praxis im sozialen/diakonischen Arbeitsfeld (300 Stunden)

- c) Modul 14: Theorie-Praxis-Modul „Entwickeln und Übertragen“: Theorie-Praxis-Projekt in dezentralen, sozialräumlich orientierten Arbeitsfeldern möglichst unter Einbeziehung kirchengemeindlicher Strukturen (150 Stunden)
- d) Modul 24: Sozial-diakonische Handlungsfelder „Wissen und Können anwenden“: Begleitete Übernahme von selbstständiger professioneller Tätigkeit im Bereich der sozialen und diakonischen Arbeit mit sozialadministrativen Anteilen (460 Stunden).
- e) Modul 25: Identität und eigene Rolle: Initiierung und Gestaltung von Aktivitäten in diakonischen Gemeinschaften oder anderen Zusammenhängen, durch die die gemeinschaftliche oder berufliche Vernetzung nach Studienabschluss gefördert wird (90 Stunden).

Übergreifend gilt für alle Praxisphasen, dass die Studierenden

- praxisrelevante Kenntnisse über die Praxisstelle und deren organisationsbezogene und gesellschaftliche Einbindung und Konzeption erwerben
  - Kompetenzen erwerben, indem sie ihre Wahrnehmung und Aufmerksamkeit üben, Verbalisieren und Reflektieren lernen, eigene Wahrnehmungen dem professionellen Alltag zur Verfügung stellen und achtsam werden für ein personen- und situationsangemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis
  - Selbsterkenntnis und Selbstreflexion im praktischen Alltag einüben, sich der eigenen Stärken und Grenzen bewusst werden sowie eine realistische Selbsteinschätzung in der praktischen Arbeit gewinnen
  - eine wertschätzende Grundhaltung gegenüber Klienten/-innen, Mitarbeitern/-innen und sich selbst einnehmen.
- (2) Die Zeiten für die Praxisphasen werden bei der Gestaltung des Stundenplans für den Studiengang so berücksichtigt, dass vor, nach oder während der Praxisphase einer geringfügigen Beschäftigung nachgegangen werden kann.
- (3) Die Praxisphase des Moduls 24 kann mit Zustimmung der Modulverantwortlichen im Ausland absolviert werden.
- (4) Die erfolgreiche Absolvierung der Praxisphasen ist eine notwendige Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter.

### **§ 3 Leistungsnachweise in den Praxisphasen**

(1) In den Praxisphasen sind nachfolgende Leistungen als Modulprüfung zu erbringen und von den durchführenden Modulverantwortlichen zu bewerten:

- a) Modul 3: Erstellung einer kommentierten Liste der Praxisaktivitäten (2-3 Seiten)
- b) Modul 6: Praktikumsbericht im Rahmen einer Hausarbeit (vgl. Prüfungsordnung, Umfang: 7-15 Seiten)

- c) Modul 14: Forschungsbericht (Umfang: 5-10 Seiten) oder Kolloquium (bis zu 30 Minuten pro Person)
- d) Modul 24: Praktikumsbericht im Rahmen einer Hausarbeit (vgl. Prüfungsordnung, Umfang: 7-15 Seiten)
- e) Modul 25: Erstellung einer kommentierten Liste der Praxisaktivitäten (Umfang: 2-3 Seiten). Die Reflexion der Praxisaktivitäten ist Bestandteil des Kolloquiums im Modul.

#### **§ 4 Praxisstellen, Anleitung und Vereinbarungen**

(1) Die Praxisstellen werden von den Studierenden eigenständig oder nach Vorschlag durch die Modulverantwortlichen ausgewählt. Die Praxisstellen in den Modulen 3, 6, 14 und 25 müssen durch die Modulverantwortlichen genehmigt werden. Im Modul 24 erfolgt die Genehmigung in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen durch den Prüfungsausschuss der FHdD. Dazu sind durch die Studierenden die notwendigen Informationen über die Praxisstelle zu beschaffen.

- In den Modulen 3 und 25 können Praxisaktivitäten in diakonischen Gemeinschaften des VEDD und anderen christlichen Gemeinschaften sowie in der Studierendenschaft der FHdD durchgeführt werden.
- Im Modul 6 sind alle Praxisstellen geeignet, die im sozialen/diakonischen Bereich angesiedelt sind.
- Im Modul 14 sind Praxisstellen geeignet, in denen gemeinwesenorientiert gearbeitet wird. Das Theorie-Praxis-Projekt kann auch unabhängig von einer etablierten Praxisstelle in einem Gemeinwesen (z. B. Kirchengemeinde, Stadtteil, Wohnungsbaugesellschaft mit entsprechendem Serviceangebot) durchgeführt werden.
- Im Modul 24 sind Praxisstellen geeignet, die sozialarbeiterische und sozialadministrative Tätigkeitsfelder bieten.

(2) Die Praxisstellen für die Module 6 und 24 stellen eine qualifizierte Praxisanleitung sicher, die in der Regel von staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in Tätigkeitsfeldern Sozialer Arbeit wahrgenommen wird. In begründeten Ausnahmefällen können auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung die Anleitung übernehmen.

(3) Die Praxisstellen stellen während der Praktikumsphase die Studierenden zur Teilnahme an den Präsenztagen in der FHdD frei.

(4) Für die Praktika in den Modulen 6 und 24 wird auf der Grundlage dieser Praktikumsordnung zwischen der/dem Studierenden und der zuständigen Stelle des Trägers eine Praktikumsvereinbarung getroffen. Diese ist dem Modulverantwortlichen von der/dem Studierenden vor Antritt des Praktikums zur Genehmigung vorzulegen.

Das Praktikum im Modul 24 ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Dieser wird mit den Modulverantwortlichen und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und der/dem Studierenden unter Berücksichtigung ihres/seines bisherigen Werdegangs bis spätestens zur zweiten Woche des Praktikums vereinbart. Durch die Praktikumsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die FHdD geht davon aus, dass die Träger von Praxisstellen im Praktikum des Moduls 24 den Studierenden eine angemessene Aufwandsentschädigung gewähren.

### **§ 5 Beurteilung des Praktikums**

Am Ende des Praktikums in den Modulen 6 und 24 händigt die Praxisstelle der/dem Studierenden den ausgefüllten Praktikumsbogen der FHdD aus. Hierin wird bescheinigt, ob die Studierenden die Anforderungen, die in der Praktikumsvereinbarung formuliert sind, aus Sicht der Praxisstelle erfüllt haben. Zeigt sich während des Praktikums, dass die Leistungen in der Praxisstelle oder an den begleitenden Präsenztagen den Anforderungen nicht genügen, setzen sich die Vertreter/-innen der Praxisstelle, die anleitenden Fachkräfte, die Modulverantwortlichen und der/die betroffene Studierende unverzüglich miteinander in Verbindung. Vor einer abschließenden Beurteilung stellen Praxisstelle und Modulverantwortliche gemeinsam fest, ob die Anforderungen der jeweiligen Praxisphase insgesamt erfüllt worden sind. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Im Modul 24 werden die Angaben der Praxisstelle durch einen qualifizierten Beurteilungsteil ergänzt. Dieser fließt (gegebenenfalls nach Rücksprache zwischen der Praktikumsstelle, der/dem Studierenden und der/dem Modulverantwortlichen) zu einem Drittel in die Bewertung des Moduls ein.

Ein nicht bestandenenes Praktikum kann an anderen Praxisstellen bis zu zweimal wiederholt werden.

### **§ 6 Praxisbegleitung durch die Fachhochschule der Diakonie**

Die Praxisphasen werden durch die Verantwortlichen in den jeweiligen Modulen begleitet. Zur Begleitung gehören:

- Kontaktaufnahme zu (möglichen) Praxisstellen zur Vermittlung von Praxisphasen
- Überprüfung der Eignung von Praxisstellen
- Aufbau und Pflege eines Informationssystems über Praxisstellen und -konditionen für die Studierenden auf der Lernplattform der FHdD
- Mitwirkung bei Auslandskontakten, sofern Praxisphase dort absolviert werden
- Durchführung von regelmäßigen Treffen mit Praxisanleitern/-innen, die insbesondere dem wechselseitigen Erfahrungsaustausch dienen
- Vor- und Nachbereitung der Praxisphasen mit den Studierenden

- Durchführung von Präsenztagen während der Praxiszeit zur Reflexion der Praxisphasen
- Ansprechpartner/-in sein für Studierende und Praxisstellen bei Problemen in der Praxisphasen
- Evaluation der Praxisphasen.

### **§ 7 Regelungen im Krankheitsfall**

Generell gilt die gleiche Regelung wie für fest angestellte Mitarbeiter/-innen, d.h. Abwesenheit durch Krankheit ist der Praxisstelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Krankheit ab dem dritten Tag ist diese mit einer ärztlichen Bescheinigung zu belegen.

Die/der Studierende gibt das Original der ärztlichen Bescheinigung im Studierendensekretariat der FHdD ab. Die Praxisstelle erhält von ihm/ihr eine Kopie. Fehlzeiten von mehr als 14 Tagen innerhalb des Praktikums in den Modulen 6 und 24 sind nachzuarbeiten. Dazu wird im Bedarfsfall eine Vereinbarung zwischen Studierender/-m, Praxisanleiter/-in und Modulverantwortlicher/-m getroffen.

### **§ 8 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Diese Ordnung wurde von der Hochschulkonferenz am 16.02.2011 beschlossen und tritt zum 01.03.2011 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FHdD ([www.fhdd.de](http://www.fhdd.de)) und kann im Studierendensekretariat eingesehen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz der Fachhochschule der Diakonie am 20.02.2011

Prof. Dr. Martin Sauer  
Rektor